

## Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Evonik Industries AG, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG (nachstehend die **Gesellschaft**) erklären gemäß § 161 AktG:

Die Gesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2024 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird diesen auch künftig insoweit entsprechen.

Nach der Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hält diese feste Grenze nicht für sachgerecht, sondern legt die angemessene Dauer der Erstbestellungen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls fest. Hierbei werden insbesondere die individuellen Qualifikationen und Erfahrungen des zu bestellenden Vorstandsmitglieds, wie etwa solche, die in langjährigen Führungspositionen innerhalb der Gesellschaft erworben wurden, berücksichtigt.

Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen. Frau Angela Titzrath war bis zum 30. September 2025 Vorstandsvorsitzende der börsennotierten Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft. Sie nimmt neben ihrem Mandat im Aufsichtsrat der Gesellschaft weitere unter die Empfehlung fallende Mandate wahr. Der Aufsichtsrat hat sich davon überzeugt, dass Frau Titzrath genügend Zeit zur Wahrnehmung ihres Mandats zur Verfügung steht. Zudem leistet sie durch ihre große Erfahrung in der Unternehmensführung und ihren hohen wirtschaftlichen und international geprägten Sachverstand wertvolle Beiträge zur Ausfüllung des Kompetenzprofils und zur effektiven Arbeit im Aufsichtsrat. Unter Abwägung aller Aspekte des Sachverhalts wurde daher eine Abweichung von der Empfehlung C.5 insoweit für vertretbar gehalten. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand bei der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft entfällt die bislang erklärte Abweichung für die Zukunft.

Nach der Empfehlung G.13 Satz 1 sollen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Der Aufsichtsrat hat sich einvernehmlich mit Frau Maike Schuh über ihr Ausscheiden aus dem Vorstand der Gesellschaft im September 2025 verständigt. Nach der mit Frau Schuh erzielten Einigung erhält sie zukünftig insbesondere Zahlungen, deren Höhe teilweise von tatsächlich erreichten Zielerreichungsgraden variabler Vergütungsbestandteile abhängt. Die Höhe der tatsächlich zu leistenden Zahlungen ist deshalb derzeit nicht exakt bezifferbar. Unter

Umständen können die Zahlungen an Frau Schuh den Wert von zwei Jahresvergütungen überschreiten. Der Wortlaut der Empfehlung G.13 Satz 1 lässt offen, wie bei erst künftigen Zahlungen, deren Höhe teilweise noch nicht exakt bezifferbar ist, die Empfehlung in der Praxis anzuwenden ist. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von Empfehlung G.13 Satz 1 erklärt.

Essen, Dezember 2025

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat